

ANDREAS SEIDEL

# Die wertende Wissenszurechnung

*Studien zum Privatrecht*

---

**Mohr Siebeck**

# Studien zum Privatrecht

Band 98





Andreas Seidel

# Die wertende Wissenszurechnung

Mohr Siebeck

*Andreas Seidel*, geboren 1991; Studium der Rechtswissenschaft an der Georg-August-Universität Göttingen und der Katholieke Universiteit Leuven (Belgien); Promotionsstudium an der Universität Göttingen; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Rechtsvergleichung, Multimedia- und Telekommunikationsrecht an der Universität Göttingen; 2020 Promotion; seit 2020 Rechtsreferendar am Oberlandesgericht Braunschweig.

ISBN 978-3-16-159934-7 / eISBN 978-3-16-159935-4  
DOI 10.1628/978-3-16-159935-4

ISSN 1867-4275 / eISSN 2568-728X (Studien zum Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

*Meinen Eltern*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen im Sommersemester 2020 als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur wurden bis Dezember 2020 berücksichtigt. Die zugrundeliegenden Forschungsarbeiten wurden durch ein Promotionsstipendium der Studienstiftung des Deutschen Volkes gefördert, die Veröffentlichung durch Druckkostenzuschüsse des Arbeitskreises Wirtschaft und Recht des Stiffterverbandes für die Deutsche Wissenschaft und der Studienstiftung *ius vivum* unterstützt.

Ein Projekt wie dieses wäre mir nicht möglich gewesen ohne eine Reihe von Menschen, auf deren Unterstützung ich mich stets verlassen konnte. Ihr Beitrag zu dieser Arbeit kann an dieser Stelle nur unvollkommen gewürdigt werden, gleichwohl soll wenigstens der Versuch unternommen werden:

Zunächst gilt der Dank meinem Doktorvater Prof. Dr. *Gerald Spindler* für seine wohlwollende Förderung und die Gewährung eines außergewöhnlichen Maßes an akademischer Freiheit. Er ermutigte mich nicht nur zu Beginn, dieses schwierige, bereits intensiv diskutierte Thema erneut aufzuarbeiten und den noch immer offenen und teilweise unbequemen Fragen nachzuspüren. Sondern er war auch während der gesamten Bearbeitungszeit ein wertvoller Diskussionspartner, durch dessen kritisches Hinterfragen und seines Stils des *Advocatus Diaboli* die Arbeit an Kontur gewonnen hat.

Ebenso gilt mein Dank meinem Zweitbetreuer Prof. Dr. *Ivo Bach*: Ihm nur für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens zu danken, würde seinem Beitrag nicht gerecht werden. Er stand mir ebenso als geschätzter Diskussionspartner zur Seite und half, zentrale Weichenstellungen dieser Arbeit zu reflektieren. Insbesondere für seinen Blick auf die beweisrechtliche Seite der Wissenszurechnung bin ich ihm dankbar.

Ich danke dem Mohr Siebeck Verlag, namentlich Dr. *Julia Caroline Scherpe-Blessing*, für die Aufnahme in das Verlagsprogramm und ihren unermüdlichen Einsatz für sprachliche Stringenz. Die Zusammenarbeit im Stadium der Veröffentlichung – der vielleicht decouragierendste Teil eines solchen Projekts – war ausgesprochen angenehm und lösungsorientiert. Ihr Beitrag ist für den Leser von unschätzbarem Wert.

Einen herzlichen Dank schulde ich der „Lehrstuhlfamilie Spindler“. In den vergangenen Jahren der Ausbildung war eine Konstante gewiss: Der große Zusammenhalt am Lehrstuhl. In erster Linie gilt mein Dank *Marvin*



*Jäschke* und *Maren Wöbbing*, mit denen ich während der Promotionszeit nicht nur zusammenarbeiten, sondern auch zusammenleben durfte. Die Zeit mit ihnen behalte ich in guter Erinnerung. Ich danke ebenso Dr. *Jan Bley*, *Patrick Brückner*, *Marie Dewitz*, Dr. *Simon Gerdemann*, *Niklas Kaufmann*, Dr. *Jana Mansen* und *Léonie Strüßmann* für die große, vielgestaltige Unterstützung, die sie mir zuteilwerden ließen.

Darüber hinaus gilt der Dank *Lea Gandyra* für ihre große Geduld und ihren Zuspruch während der Schluss- und Veröffentlichungsphase dieser Arbeit.

Abschließend danke ich meinen Eltern *Anne* und *Wilfried Seidel*, ohne deren unumstößlichen Rückhalt und deren unerschütterlichen Glauben an mich wäre all dies nicht denkbar gewesen. Ihnen sei diese Arbeit in Liebe und Dankbarkeit gewidmet.

Göttingen, im April 2021

Andreas Seidel

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	VII
Abkürzungsverzeichnis .....	XIX
Erster Teil: Einleitung .....	1
§ 1 Problemaufriss .....	3
§ 2 Schwerpunktsetzung und Eingrenzung des Untersuchungsgegenstands .....	7
§ 3 Gang der Untersuchung .....	11
Zweiter Teil: Grundlagen der Wissenszurechnung .....	15
§ 4 Rechtserheblichkeit des Wissens .....	17
<i>A. Definition des Wissens</i> .....	17
I. Die Sicherheit des Wissens .....	18
II. „Recht auf Vergessen“ .....	20
III. Rechtlich relevante Formen minderen Wissens .....	23
<i>B. Rechtserheblichkeit der Kenntnis</i> .....	23
<i>C. Rechtserheblichkeit des Kennenmüssens</i> .....	26
<i>D. Rechtserheblichkeit des Kennenkönnens</i> .....	27
§ 5 Die Zurechnung bei arbeitsteiliger Organisation .....	29
<i>A. Arbeitsteilige Organisation</i> .....	29
<i>B. Definition der Zurechnung</i> .....	31
<i>C. Zweck der (Fremd-)Zurechnung unter besonderer         Berücksichtigung der arbeitsteiligen Organisation</i> .....	32

D. Rechtfertigung der Zurechnung .....	33
I. Normative Rechtfertigung der Zurechnung .....	34
II. Begrenzung der Zurechnung: Das Kriterium der Verantwortlichkeit .....	36
§ 6 Die Zurechnung von Wissen .....	39
§ 7 Die Wissenszurechnung nach § 166 Abs. 1 BGB unter besonderer Berücksichtigung arbeitsteiliger Organisationen	41
A. Anwendbarkeit auf Bevollmächtigte .....	41
B. Anwendbarkeit auf Organwissen .....	42
I. Organtheorie vs. Vertretertheorie .....	43
II. Auswirkung auf die Zurechnung von Organwissen gem. § 166 Abs. 1 BGB .....	46
C. Wissenszurechnung von Gehilfen – „Wissensvertretung“ .....	48
D. Fazit .....	49
Dritter Teil: Die allgemeine wertende Wissenszurechnung ...	51
§ 8 Das bestehende „pflichtenbasierte“ wertende Wissenszurechnungsmodell .....	53
A. Von der absoluten zur wertenden Wissenszurechnung .....	53
B. Die „pflichtenbasierte“ wertende Wissenszurechnung .....	57
I. Erste Ansätze – Das Karlsruher Forum 1994 .....	57
II. Entscheidung des BGH vom 2. Februar 1996 – V ZR 239/94 ...	58
III. Adaption in Rechtsprechung und Literatur .....	60
C. Die Wissensorganisation .....	63
I. Wesen der Wissensorganisation .....	64
1. Innenverhältnis .....	64
2. Außenverhältnis .....	66
a) Rechtsgrundlage .....	66
b) Pflichtencharakter vs. Obliegenheit .....	69
II. Ausgestaltung der Wissensorganisation .....	73
III. Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die Wissensorganisationspflicht .....	78
1. Innenverhältnis .....	79
2. Außenverhältnis .....	82
D. Fazit – Der Behelfscharakter des bestehenden wertenden Zurechnungskonzepts .....	86

§9 Entwicklung einer allgemeinen wertenden Wissenszurechnung bei arbeitsteiligen Organisationen .....	89
<i>A. Entwicklung eines allgemeinen zweistufigen Zurechnungsmodells</i>	90
I. Anwendungsbereich: Erfordernis einer hinreichenden Organisationsdichte .....	90
II. Erste Stufe: Unbedingte Zurechnung .....	95
1. Unbedingtheit der Zurechnung .....	95
2. Horizontale und vertikale Zurechnung .....	96
3. Zurechnungsobjekt: Kenntnis und fahrlässige Unkenntnis ...	97
4. Zurechnung von Teilwissen und Wissenszusammenrechnung .....	98
5. Die unbedingte Wissenszurechnung als Zwischenergebnis ...	98
III. Zweite Stufe: Wertungsmäßiges Korrektiv .....	99
1. Zweck der Korrektur .....	99
2. Mittel der Korrektur .....	101
a) Wissensnormabhängige Faktoren .....	102
b) Wissensnormunabhängige Faktoren .....	103
aa) Möglichkeit .....	103
bb) Zumutbarkeit .....	104
3. Beweislastverteilung .....	105
4. Fazit .....	108
IV. Kritische Würdigung .....	109
V. Fazit – Die allgemeine wertende Wissenszurechnung als Antwort auf die Kritik am „pflichtenbasierten“ wertenden Wissenszurechnungskonzept .....	116
<i>B. Normativer Zurechnungsgrund</i> .....	117
I. Gleichstellungsargument .....	118
II. Vertrauensschutz .....	121
III. Risikoverteilung .....	123
<i>C. Dogmatische Verankerung</i> .....	125
I. Methodische Vorüberlegung – Die Rechtsfortbildung .....	126
1. Gesetzesimmanente Rechtsfortbildung .....	126
2. Gesetzesübersteigende Rechtsfortbildung .....	127
3. Abgrenzung .....	129
II. Planwidrigkeit der Regelungslücke .....	131
III. Einzelanalogie aus § 166 Abs. 1 BGB .....	133
IV. Einzelanalogie aus § 278 BGB .....	137
V. Exkurs: Das Zurechnungskonzept des § 166 Abs. 1 BGB vs. jenes des § 278 BGB .....	140
1. Die gesetzgeberische Idee hinter § 166 Abs. 1 BGB .....	142

2. Die gesetzgeberische Idee hinter § 278 BGB .....	143
3. Ein einheitliches Zurechnungskonzept? .....	145
VI. Gesamtanalogie aus den Vorschriften zur Passivvertretung .....	147
VII. Einzelanalogie aus § 31 BGB .....	148
VIII. Gesetzesübersteigende Rechtsfortbildung .....	149
1. Rechtsfortbildung mit Rücksicht auf ein rechtsethisches Prinzip .....	150
2. Rechtsfortbildung mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Rechtsverkehrs .....	154
3. Fazit .....	156
IX. Rechtsfortbildung contra legem? .....	156
X. De lege ferenda – Kodifizierung des § 166a BGB .....	161
1. Notwendigkeit der Neuregelung .....	161
2. Systematik der Neuregelung .....	162
3. Formulierung der Neuregelung .....	164
D. <i>Fazit</i> .....	166
 Vierter Teil: Die wertende Wissenszurechnung in unterschiedlichen Organisationsformen .....	167
 § 10 Die wertende Wissenszurechnung innerhalb der juristischen Person .....	169
A. <i>Allgemeine Grenzen der Wissenszurechnung</i> .....	170
I. Zeitliche Grenzen .....	170
II. Persönliche Grenzen .....	173
1. Nemo-tenetur-Grundsatz .....	173
2. Privat erlangtes Wissen .....	177
III. Organisatorische Trennlinien innerhalb des Unternehmens („Chinese Walls“) .....	179
IV. Technische Grenzen .....	184
B. <i>Zurechnung von Organwissen</i> .....	187
I. Leitungsorgan .....	187
1. Unmöglichkeit der Wissensorganisation durch die gesellschaftsrechtliche Verschwiegenheitspflicht unter besonderer Berücksichtigung von Doppelmandaten .....	188
2. Unmöglichkeit der Weitergabe von Insiderinformationen ....	191
3. Begrenzung der Wissensorganisation durch Vertretungsbefugnis und Zuständigkeitsaufteilung .....	191
4. Die Business Judgement Rule als Grundlage für die Begrenzung der Wissenszurechnung? .....	194

II. Überwachende Organe .....	199
1. Die Wissenszurechnung vom Aufsichtsrat zur Gesellschaft	200
2. Wissenszurechnung vom Aufsichtsratsmitglied zum Gesamtgremium .....	201
3. Der Sonderfall der Kenntnis vom wichtigen Grund im Rahmen des § 626 Abs. 2 BGB .....	207
a) Möglichkeit der Wissenszurechnung .....	207
b) Treuwidrigkeit der Berufung auf das Nichtwissen des Aufsichtsrats .....	208
4. Unmöglichkeit der Wissensorganisation durch die gesellschaftsrechtliche Verschwiegenheitspflicht .....	209
III. Gesellschafter- und Hauptversammlung .....	210
1. Vertretungsbefugnis der Gesellschafter- oder Hauptversammlung .....	211
2. Die Wissenszurechnung von der Gesellschafterversammlung zu der Gesellschaft .....	213
3. Die Wissenszurechnung vom Gesellschafter zur Gesellschafterversammlung .....	213
4. Der Sonderfall der Kenntnis vom wichtigen Grund im Rahmen des § 626 Abs. 2 BGB .....	214
IV. Interorganzurechnung .....	216
1. Gesellschaftsrechtliche Verschwiegenheitspflichten .....	217
2. Zugriffsmöglichkeiten der Gesellschaft auf die Informationen .....	220
3. Treuwidrigkeit der Berufung auf Nichtwissen bei Kenntnis eines unzuständigen Organs .....	224
C. Zurechnung von Mitarbeiterwissen (vertikale Zurechnung) .....	225
I. Dogmatische Anknüpfung .....	225
II. Zugriffsmöglichkeit der Gesellschaft auf Mitarbeiterwissen .....	227
III. Grenzen der Wissenszurechnung .....	228
D. Fazit .....	230
§ 11 Die wertende Wissenszurechnung innerhalb des Konzerns .....	233
A. Die Konzernproblematik im Lichte der wertenden Wissenszurechnung .....	235
I. Der Konzern im Spannungsfeld zwischen rechtlicher Vielheit und funktionaler Einheit .....	235
II. Vielgestaltigkeit der Konzernstrukturen .....	238
B. Grundlagen der konzernweiten Wissenszurechnung .....	239

I.	Der Grundsatz der erweiterten Wissensverantwortung in arbeitsteiligen Organisationen .....	239
II.	Konzernrechtliches Trennungsprinzip .....	240
	1. Grundsatz .....	240
	2. Sonderfall: Einmann-Tochtergesellschaft .....	243
	3. Sonderfall: Vertragskonzern .....	244
III.	Die Begrenzung der Wissenszurechnung: Beherrschbarkeit des Informationsflusses und Bildung einer funktionalen Einheit als Maßstäbe der wertenden Korrektur .....	246
C.	<i>Wissenszurechnung im Unterordnungskonzern</i> .....	248
I.	Beherrschbarkeit des Informationsflusses .....	248
	1. Der Informationsfluss von der Mutter zur Tochter .....	249
	a) Die Beherrschung des Informationsflusses .....	249
	aa) Auskunftsrechte bei Bestehen einer schuldrechtlichen Sonderverbindung .....	249
	bb) Auskunftsrechte aus Unternehmensverträgen iSd. § 291 AktG .....	251
	cc) Auskunftsrechte als Ausfluss mitgliedschaftlicher Treupflichten .....	252
	dd) Zwischenfazit .....	253
	b) Ausnahme: Zurechnungsfähigkeit des Wissens der Muttergesellschaft zur Tochtergesellschaft trotz fehlender Beherrschbarkeit des Informationsflusses .....	253
	aa) Zurechnungsfähigkeit der Kenntnis der Muttergesellschaft bei Veranlassung nach dem Gedanken des § 166 Abs. 2 BGB .....	253
	bb) Zurechnungsfähigkeit der Kenntnis der Muttergesellschaft abseits der konkreten Veranlassung? .....	256
	(1) Zurechnung kraft Organisationspflicht der Muttergesellschaft? .....	257
	(2) Zurechnung qua erzeugten Vertrauens? .....	260
	c) Fazit .....	261
	2. Der Informationsfluss von der Tochter zur Mutter .....	262
	a) AG-Vertragskonzern .....	262
	b) Faktischer AG-Konzern .....	263
	c) GmbH-Konzern .....	265
	aa) Informationsrecht gem. § 51a Abs. 1 GmbHG vs. Auskunftsverweigerungsrecht gem. § 51a Abs. 2 GmbHG .....	265
	bb) Das Informationsrecht als Annexkompetenz zum Weisungsrecht .....	267

cc) Zwischenfazit .....	270
3. Der Informationsfluss zwischen Schwestergesellschaften ....	270
4. Ausnahme: Möglichkeit der Kenntniserlangung trotz fehlender Beherrschungsmöglichkeit des Informationsflusses bei freiwilliger Informationsweitergabe .....	271
a) Informationsweitergabeberechtigung .....	272
b) Nachteilhaftigkeit der freiwilligen Informationsweitergabe .....	274
c) Anforderungen an die Qualität der freiwilligen Informationsweitergabe .....	276
5. Fazit .....	277
II. Bildung einer funktionalen Einheit .....	278
1. Singuläre funktionale Einheit: Veranlassung .....	281
2. Allgemeine funktionale Einheit .....	283
a) Intensives Beherrschungsverhältnis .....	283
aa) Zurechnung von der Tochter zur Mutter .....	284
bb) Zurechnung von der Mutter zur Tochter .....	286
b) Outsourcing .....	287
c) Gemeinsame Nutzung von Informationssystemen .....	289
d) Gemeinsames Auftreten am Markt .....	290
3. Personelle funktionale Einheit: Doppelmandate .....	292
a) Die Zurechnung des Wissens von Doppelmandatsträgern .....	293
b) Verschwiegenheitspflicht der Doppelmandatsträger als Grenze der Wissenszurechnung .....	295
c) Fazit .....	299
III. Fazit .....	300
<i>D. Wissenszurechnung im Gleichordnungskonzern .....</i>	301
I. Die einheitliche Leitung im Gleichordnungskonzern .....	302
II. Die Wissenszurechnung im Gleichordnungskonzern .....	304
1. Der faktische Gleichordnungskonzern .....	304
2. Der vertragliche Gleichordnungskonzern .....	305
a) Die Treuepflicht als Anknüpfungspunkt der Wissenszurechnung? .....	306
b) Die gesellschaftsrechtliche Verbundenheit als Anknüpfungspunkt der Wissenszurechnung – Exkurs: Grundzüge der Wissenszurechnung in der Personengesellschaft .....	307
aa) Die Anwendbarkeit der allgemeinen wertenden Wissenszurechnung auf Personengesellschaften .....	308
bb) Die Zurechnung von Gesellschafterwissen .....	309



cc) Die vertikale Wissenszurechnung .....	313
dd) Fazit – Auswirkungen auf die Wissenszurechnung im Gleichordnungskonzern .....	314
<i>E. Fazit</i> .....	315
 § 12 Die wertende Wissenszurechnung innerhalb der nicht- konzernierten Unternehmensverbindung .....	317
<i>A. Nicht-konzernierte Unternehmensverbindungen in der Wirtschaft</i> .....	317
I. Formen nicht-konzernierter Unternehmensverbindungen .....	317
II. Bedeutung in der Wirtschaft .....	320
<i>B. Vertragstypologische Einordnung nicht- konzernierter Unternehmensverbindungen</i> .....	321
I. Nicht-konzernierte Unternehmensverbindungen als BGB- Gesellschaft? .....	322
1. Der Rahmenvertrag als Organisationsvertrag .....	322
2. Einzelabreden als Organisationsvertrag .....	324
3. Fazit .....	325
II. Nicht-konzernierte Unternehmensverbindungen als Austauschvertrag .....	326
1. Franchisevertrag .....	326
2. Lieferketten .....	328
3. Andere nicht-konzernierte Unternehmensverbindungen .....	330
III. Fazit – Konsequenzen aus der vertragstypologischen Einordnung .....	332
<i>C. Wissenszurechnung im Rahmen von nicht- konzernierten Unternehmensverbindungen</i> .....	333
I. Möglichkeit der gemeinsamen Wissensorganisation – Beherrschbarkeit des Informationsflusses .....	335
1. Grundsatz – Verschwiegenheitspflicht vs. Offenbarungsbefugnis .....	336
2. Vertraglicher Informationsanspruch .....	338
a) Qualitätssicherungsvereinbarungen .....	338
b) Produktions- und lieferbezogene Informationspflichten .....	339
c) Franchising .....	340
3. Informationsanspruch aus Treu und Glauben (§ 242 BGB) ...	342
a) Der Auskunftsanspruch aus Treu und Glauben .....	342
b) Die Reichweite des Auskunftsanspruchs – Möglichkeit der gemeinsamen Wissensorganisation durch Treu und Glauben? .....	344

4. Freiwillige Informationsweitergabe .....	346
5. Exkurs: Unternehmensübergreifende Wissensvertretung ....	346
6. Fazit .....	347
II. Zumutbarkeit der gemeinsamen Wissensorganisation .....	348
1. Gemeinsam genutzte Informationssysteme .....	349
2. Bloße Möglichkeit der Wissenserlangung .....	353
a) Keine allgemeine Pflicht zur Wissensorganisation .....	354
b) Auftreten als „Repräsentant“ des nicht- konzernierten Unternehmensverbundes .....	355
aa) Analogieschluss zu § 31 BGB? .....	357
bb) Wertungsübertragung aus der Repräsentantenrechtsprechung .....	358
c) Intensive Verbundenheit .....	361
d) Drittgerichtete Pflicht zur Wissensorganisation als Ausprägung der Schutzpflicht im Rahmen eines Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter im Franchising ...	363
aa) Rechtsgrundlage des Vertrages mit Schutzwirkung ...	364
bb) Franchising als Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter .....	365
cc) Der Vertrag mit Schutzwirkung als Grundlage einer gemeinsamen Wissensorganisation .....	368
dd) Zwischenfazit .....	370
e) Informationsaustausch durch gemeinsame Gremien (Franchisebeiräte) .....	371
aa) Differenzierung nach Gestaltung des Gremiums .....	372
bb) Differenzierung nach Art der Informationen .....	373
cc) Differenzierung nach Systempartnern .....	374
dd) Zwischenfazit .....	374
3. Fazit .....	375
D. Fazit .....	376
Fünfter Teil: Resümee .....	377
§ 13 Thesen zum zweiten Teil – Grundlagen der Wissenszurechnung .....	379
§ 14 Thesen zum dritten Teil – Die allgemeine wertende Wissenszurechnung .....	381

§ 15 Thesen zum vierten Teil – Die wertende Wissenszurechnung in unterschiedlichen Organisationsformen	383
<i>A. Die wertende Wissenszurechnung innerhalb der juristischen Person</i> .....	383
<i>B. Die wertende Wissenszurechnung innerhalb des Konzerns</i> .....	385
<i>C. Die wertende Wissenszurechnung innerhalb der nicht- konzernierten Unternehmensverbindung</i> .....	386
Literaturverzeichnis .....	389
Sachregister .....	415

## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis (Zeitschrift)
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft/Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift)
AktG	Aktiengesetz
allg. M.	allgemeine Meinung
Alt.	Alternative
AnwBl	Anwaltsblatt (Zeitschrift)
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
BauR	Baurecht (Zeitschrift)
BB	Betriebsberater (Zeitschrift)
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
bearb. v.	bearbeitet von
BeckRS	Beck Rechtsprechung
Begr.	Begründung (eines Gesetzentwurfs)/Begründer (eines Werkes)
Beil.	Beilage
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
c.i.c.	Culpa in contrahendo
CCZ	Corporate Compliance Zeitschrift
DAX	Deutscher Aktienindex
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
Del. VO	Delegierte Verordnung
ders./dies.	Derselbe/Dieselbe(n)
Diss.	Dissertation
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift

DrittelbG	Drittelbeteiligungsgesetz
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DS-GVO	VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der RL 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABI. 2016 L 119, S. 1 ff., ABI. 2016 L 314, S. 72 ff.
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht
ebd.	ebenda
engl.	Englisch
et al.	et alii/et aliae
etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
f./ff.	folgende/fortfolgende
Fla. Dist. Ct. App.	Florida District Court of Appeal
Fn.	Fußnote
Form.	Formular
FS	Festschrift
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
gem.	gemäß
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
ggü.	gegenüber
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH-Rundschau (Zeitschrift)
GS	Gedenkschrift
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GWR	Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
h.M.	herrschende Meinung
Habil.	Habilitation
Halbs.	Halbsatz
Hdb.	Handbuch
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
hrsg. v.	herausgegeben von
i.E.	im Ergebnis
IFRS	International Financial Reporting Standards
insb.	insbesondere
InsO	Insolvenzordnung
iSd.	im Sinne des
IT	Informationstechnik
ITRB	IT-Rechtsberater (Zeitschrift)
iVm.	in Verbindung mit
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht

KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich vom 27.4.1998, BGBl. I, S. 786 ff.
LAG	Landesarbeitsgericht
LG	Landgericht
lit.	litera
LM	Lindenmaier-Möhring – Kommentierte BGH-Rechtsprechung
Ltd.	Limited
MaComp	Rundschreiben 05/2018 (WA) – Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und weitere Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten
MAR	Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.4.2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission, ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1 ff.
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Zeitschrift)
MitbestG	Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (Mitbestimmungsgesetz)
MoMiG	Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen vom 23.10.2008, BGBl. I, S. 2026 ff.
MontanMitbestG	Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie
Mot.	Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich
Mrd.	Milliarde
mwNachw.	Mit weiteren Nachweisen
n.F.	neue Fassung
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZBau	Neue Zeitschrift für Baurecht und Vergaberecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
Prot.	Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RdA	Recht der Arbeit (Zeitschrift)
RG	Reichsgericht
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft (Zeitschrift)
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
ROHG	Reichsoberhandelsgericht

RW	Rechtswissenschaft (Zeitschrift)
S.	Seite/Satz
schweiz. BG	schweizerisches Bundesgericht
SE	Societas Europaea
sog.	sogenannt
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
SZW	Schweizerische Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzmarktrecht
Transparenz-RL	Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.12.2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG, ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38 ff.
UAbs.	Unterabsatz
UMAG	Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts vom 22.9.2005, BGBl. I, S. 2802 ff.
Univ.	Universität
Urt.	Urteil
v.	von/vom
v. Chr.	vor Christus
Verf.	Verfasser
VersR	Versicherungsrecht (Zeitschrift)
vgl.	Vergleiche
VO	Verordnung
vs.	versus
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WISU	Das Wirtschaftsstudium (Zeitschrift)
WM	Wertpapier-Mitteilungen (Zeitschrift)
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
z.B.	zum Beispiel
ZBB	Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft
ZfB	Zeitschrift für Betriebswirtschaft
ZfbF	Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung
ZfIR	Zeitschrift für Immobilienrecht
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
zit.	zitiert (als)
ZPO	Zivilprozessordnung
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht
zugl.	Zugleich
zust.	Zustimmend

*Erster Teil*

## Einleitung





## Problemaufriss

Die Kooperation zum Zweck der Arbeitsteilung ist wahrlich keine Idee der Moderne. Sie ist spätestens seit der Neolithisierung (ab ca. 11.500 v. Chr.) integraler Bestandteil der humanen Gesellschaft, intensiviert und differenziert sich stetig und wurde insbesondere durch die Industrialisierung ab dem 18. Jahrhundert auf ein neues Niveau gehoben. Bis zum heutigen Tag lässt sich die deutliche Tendenz feststellen, dass die Wirtschaft immer stärker durch Arbeitsteilung geprägt ist und fortwährend neue Formen derselben hervorbringt. Dabei stellt die Schaffung einer juristischen Person wohl die rechtlich intensivste Organisationsform zum Zweck der Arbeitsteilung dar: Es wird eine eigene Rechtspersönlichkeit geschaffen, unter deren Dach diese Form der Zusammenarbeit stark reglementiert organisiert wird. Wenn sich mehrere selbstständige Gesellschaften unter einer einheitlichen Leitung organisieren und somit einen Konzern bilden, nimmt durch die gesellschaftsrechtliche Trennung der konzernverbundenen Unternehmen zwar der Grad der gesellschaftsrechtlichen Verbundenheit zwischen den beteiligten Unternehmen ab; nichtsdestoweniger wird durch die Bildung eines Konzerns eine weitere Ebene der arbeitsteiligen Organisation eröffnet. Doch auch ohne gesellschaftsrechtliche Verbundenheit können Unternehmen – vor allem durch enge vertragliche Beziehungen wie etwa im Fall des Franchisings oder im Rahmen von Just-in-time-Lieferbeziehungen – arbeitsteilig organisiert sein und hierdurch Vorteile generieren; es entstehen nicht-konzernierte, vertragliche Unternehmensverbindungen.

Durch die Arbeitsteilung findet neben einer Handlungsaufspaltung häufig auch eine Wissensaufspaltung statt.<sup>1</sup> Es kann regelmäßig nicht mehr davon ausgegangen werden, dass der Handelnde und der Wissende innerhalb einer Organisation personenidentisch sind. Eine solche Wissenszersplitterung lässt sich beispielsweise an den sog. Altlastenfällen verdeutlichen: In diesen Fallkonstellationen werden regelmäßig Industrieimmobilien unter Ausschluss

---

<sup>1</sup> Im Rahmen dieser Arbeit werden die Begriffe „Kenntnis“ und „Wissen“ sowie „Kenntnismüssen“ und „Wissnismüssen“ synonym verwendet, da dieses Begriffsverständnis auch der allgemeinen Diskussion zur Wissenszurechnung zugrunde liegt, vgl. bereits *Oldenbourg*, Die Wissenszurechnung, 1934, S. 1; ein anderes Verständnis hat aber offenbar *Faßbender*, der „Wissen“ als „erinnerbare Kenntnis“ definiert, *Faßbender*, Innerbetriebliches Wissen und bankrechtliche Aufklärungspflichten, 1998, S. 28; vgl. auch unten § 4 A.

der Mängelgewährleistung für die Bodenbeschaffenheit verkauft. Erst nach dem Kauf stellt sich eine Kontamination des Bodens durch eine frühere Nutzung heraus, deren Beseitigung für eine weitere Nutzung des Grundstücks erforderlich ist. Dabei hatte zwar in der Regel der auf diesem Gelände produzierende Betriebsteil Kenntnis von der Verunreinigung, hat diese erkannt und nicht selten auch (zumindest fahrlässig) verursacht. Die für die Veräußerung von Liegenschaften zuständige Abteilung ist jedoch von der Kontamination in Unkenntnis geblieben. Mitunter liegen zwischen der Kontamination und der Veräußerung sogar mehrere Jahre oder Jahrzehnte, sodass neben der Wissenszersplitterung in personeller Hinsicht auch eine zeitliche Komponente hinzutritt.<sup>2</sup>

Die Notwendigkeit der Wissenszurechnung wird dabei deutlich, wenn man sich vergegenwärtigt, dass an die Kenntnis und das Kennenmüssen einer Person bestimmte Rechtsfolgen geknüpft werden, die regelmäßig die Rechtstellung des Wissenden verschlechtern bzw. den anderen Teil begünstigen.<sup>3</sup> Im Beispiel der Altlastenfälle würde die Kenntnis des Verkäufers, wenn sie ein arglistiges Verhalten begründet, heute dazu führen, dass er sich gem. § 444 BGB nicht auf den vereinbarten Haftungsausschluss berufen könnte.<sup>4</sup> Ohne die Zurechnung von Kenntnis führte Arbeitsteilung dazu, dass Organisationen sich nachteiligen Rechtsfolgen entziehen könnten. Diese Option erschien dem Gesetzgeber bereits für die bloße Stellvertretung nach § 164 BGB unangemessen, wie der Blick auf § 166 Abs. 1 BGB nahelegt, und ist im Hinblick auf die hier zu untersuchenden arbeitsteiligen Organisationen ebenso wenig zufriedenstellend. Zudem ließen sich die bedingungslose Zulässigkeit der Wissensaufspaltung und die damit einhergehende Wissenssegmentierung innerhalb von arbeitsteiligen Organisationen insbesondere vor dem Hintergrund einer ausgeglichenen Risikoverteilung unter Beachtung der Risiko beherrschung nicht rechtfertigen.

Gleichzeitig muss festgestellt werden, dass die normierte Wissenszurechnung (insbesondere § 166 Abs. 1 BGB) in komplexen Organisationsformen häufig an ihre Grenzen stößt. So ist für die Zurechnung nach § 166 Abs. 1 BGB beispielsweise (zumindest dem Wortlaut nach) die Qualifizierung des Wissenden als Stellvertreter notwendig.<sup>5</sup> Darüber hinaus wird durch § 166 Abs. 1 BGB nur handlungsakzessorisches Wissen zugerechnet – mithin müssen der handelnde Vertreter und der Wissende personenidentisch sein. In dem soeben skizzierten Altlastenfall werden somit nicht nur aufgrund personeller,

---

<sup>2</sup> Vgl. beispielhaft BGH, Urt. v. 2.2.1996 – V ZR 239/94, BGHZ 132, 30.

<sup>3</sup> Zu der Rechtserheblichkeit des Wissens und Wissenmüssens vgl. unten § 4 B. und § 4 C.

<sup>4</sup> Vor der Schuldrechtsreform kam die Rechtsfolge der sog. Arglisthaftung gem. §§ 463 S. 2, 476 BGB (a.F.) hinzu, vgl. BGH, Urt. v. 2.2.1996 – V ZR 239/94, BGHZ 132, 30 (35).

<sup>5</sup> Zur Möglichkeit der Gehilfenzurechnung vgl. unten § 7 C.

sondern häufig auch zeitlicher Inkonsistenzen der normierten Zurechnung nach § 166 Abs. 1 BGB Grenzen gesetzt. Die normierte Wissenszurechnung ist schlicht nicht für die komplexe Arbeitsteilung geschaffen. Gesetzliches Leitbild war vielmehr eine Dreipersonenkonstellation zwischen Vertreter, Vertretem und Drittem.<sup>6</sup>

Deshalb verwundert es auch nicht, dass der Streit um eine darüber hinausgehende Wissenszurechnung im Gesellschaftsrecht als Abbild einer Rechtsmaterie, die komplexe Organisationsformen zum Gegenstand hat, bereits im 19. Jahrhundert geführt wurde.<sup>7</sup> Mit einigem Abstand dazu flammte die Frage in der zweiten Hälfte der 1990er-Jahre und Anfang der 2000er-Jahre – nach einem Grundsatzurteil des BGH vom 2. Februar 1996<sup>8</sup> zur Etablierung der sog. wertenden Wissenszurechnung – wieder auf und brachte damals 15 Monographien<sup>9</sup> und unzählige Zeitschriften- und Sammelbandbeiträge hervor. Mit der wertenden Wissenszurechnung soll seit nunmehr über 20 Jahren die Lücke geschlossen werden, die die normierte Wissenszurechnung im Rahmen komplexer arbeitsteiliger Organisationen hinterlässt. Gleichzeitig zeigt die in den letzten Jahren wieder aufgeflammete Diskussion um die (wertende) Wissenszurechnung innerhalb von Gesellschaften und Konzernen deutlich die fortwährende Brisanz dieses Problemkreises. Erkennbar war dies zuletzt etwa im Nachgang des (gescheiterten) Übernahmeversuchs der Volkswagen AG durch die Porsche SE im Jahr 2008 zur Frage der Wissenszurechnung im Konzern,<sup>10</sup> im Rahmen von Prospektfehlern zur Frage der Wissenszurechnungsfähigkeit der kognitiven Tatbestandsvoraussetzungen des § 826 BGB<sup>11</sup> oder anhand der Themenwahl des vielbeachteten ZHR-Symposiums 2017.<sup>12</sup>

---

<sup>6</sup> Zum gesetzlichen Leitbild, das § 166 Abs. 1 BGB zugrunde liegt, vgl. unten § 9 C.V. 1.

<sup>7</sup> v. *Gierke*, Genossenschaftstheorie, 1887, S. 603 ff., insb. S. 626 ff.; v. *Savigny*, System des heutigen römischen Rechts, Band 2, 1840, S. 282 ff., 312.

<sup>8</sup> BGH, Urt. v. 2.2.1996 – V ZR 239/94, BGHZ 132, 30.

<sup>9</sup> Zählung nach *Faßbender/Neuhaus*, WM 2002, 1253 (1253) ergänzt um *Rosenmüller*, Zurechnung im Konzern nach bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen, insbesondere bei rechtsgeschäftlicher Betätigung eines Konzerngliedes, 2001.

<sup>10</sup> Vgl. hierzu OLG Celle, Urt. v. 24.8.2011 – 9 U 41/11, BeckRS 2011, 141384; *Schwintowski*, ZIP 2015, 617 (622 f.); *Koch*, ZIP 2015, 1757 (1765); *Buck-Heeb*, AG 2015, 801 (804); *Verse*, AG 2015, 413 (418 ff.); *Schirmer*, AG 2015, 666 (667 ff.); *Spindler*, ZHR 181 (2017), 311 (332); *Schürnbrand*, ZHR 181 (2017), 357, passim.

<sup>11</sup> Vgl. hierzu BGH, Urt. v. 28.6.2016 – VI ZR 536/15, NJW 2017, 250 (Rn. 23); *Harke*, Wissen und Wissensnormen, 2017, S. 95; *Thomale*, Der gespaltene Emittent, 2018, S. 15 f.; *Wagner*, JZ 2017, 522 ff.; *Seidel*, AG 2019, 492 (500 f.); MünchKommBGB/*Wagner*, § 826 Rn. 38 ff.; *Staudinger/Oechsler* (2018), BGB, § 826 Rn. 81a ff.

<sup>12</sup> ZHR-Symposium zum Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht in Königstein am Taunus am 13./14.1.2017, dessen erster Veranstaltungstag vollständig Fragen der Wissenszurechnung und Wissensorganisation im Unternehmensrecht gewidmet war, zu den verschriftlichten Referaten und den Diskussionsberichten vgl. ZHR 181 (2017), Heft 2/3, S. 159 ff.

Vor dem Hintergrund einer derart langen und intensiv geführten Diskussion, den unzähligen Veröffentlichungen zu diesem Themenfeld und einer kaum zu überblickenden Fülle an Argumenten für und wider bestimmte Lösungsansätze stellt sich die kritische Frage nach der Daseinsberechtigung einer weiteren Forschungsarbeit zu diesem Themenkomplex.

Es drängt sich allerdings immer stärker der Eindruck auf, dass die gefundenen Ergebnisse der wertenden Wissenszurechnung zu unumstößlichen Dogmen erhoben werden und Wendungen wie „typischerweise aktenmäßig festgehaltenes Wissen“ oder „Pflicht zur ordnungsgemäßen Organisation der Kommunikation“ wie eine Monstranz hochgehalten werden, ein ehrlicher Austausch über die (deutlich zutage tretenden) Schwächen der „pflichtenbasierten“ wertenden Wissenszurechnung jedoch kaum stattfindet. Vor allem erscheint es, als werde in letzter Zeit immer weniger nach Alternativen zu dem (schon bisher trefflich kritisierten) Pflichtenbezug oder nach einer tauglichen dogmatischen Begründung für dieses Zurechnungsmodell ernsthaft gesucht. Vielleicht lässt sich *Thomale* auch so verstehen, wenn er schreibt, dass das herrschende („pflichtenbasierte“) Wissenszurechnungsmodell „unter rechtsrealistischen Gesichtspunkten als geltendes Recht“ angesehen werden kann.<sup>13</sup> So werden dogmatische Brüche und Wertungswidersprüche zwar teilweise erkannt, gleichwohl folgen aus dieser Kritik nur wenig konkrete Vorschläge für ein neues, widerspruchsfreies oder zumindest widerspruchssärmeres Konzept der Wissenszurechnung bei arbeitsteiligen Organisationen.

Insofern besteht sehr wohl noch ein Diskussionsbedürfnis, bei welchem die vorliegende Arbeit ansetzt: Sie formuliert insbesondere die Kritik an dem bestehenden wertenden Wissenszurechnungsmodell und entwickelt im Anschluss daran ein neues Wissenszurechnungskonzept, das zwar aus den Fehlern des bestehenden Konzepts „lernt“, gleichsam aber dessen Vorzüge nicht außer Acht lässt.

---

<sup>13</sup> *Thomale*, AG 2016, 641 (648).

## Schwerpunktsetzung und Eingrenzung des Untersuchungsgegenstands

Die unzähligen Monographien, Zeitschriften- und Sammelbandbeiträge zur Wissenszurechnung im Recht der Unternehmen zeigen vor allem eines: die Komplexität und Vielgestaltigkeit der Frage nach einer Wissenszurechnung bei arbeitsteiliger Organisation. Dies wird umso deutlicher, wenn man bedenkt, dass – soweit ersichtlich – dieser Frage noch nie in Gänze, sondern nur in Bezug auf eine Zurechnung innerhalb der juristischen Person (des privaten und des öffentlichen Rechts, insbesondere in Kapitalgesellschaften), innerhalb von anderen (Einheits-)Gesellschaftsformen sowie innerhalb des Konzernverbands (in seinen unterschiedlichen Gestaltungsformen) nachgegangen wurde. Dabei wurde traditionell ein ableitendes Verfahren angewendet, wobei die Wissenszurechnung innerhalb des Konzerns direkt aus den gefundenen Ergebnissen für die juristische Person entwickelt wurde.

Die vorliegende Arbeit hat sich demgegenüber zum Ziel gesetzt, nicht nur die Wissenszurechnung innerhalb der juristischen Person oder innerhalb des Konzernverbands in den Blick zu nehmen, sondern darüber hinaus auch andere Formen arbeitsteiliger Organisation, namentlich nicht-konzernierte Unternehmensverbindungen vertraglicher Art, mit einzubeziehen. Würde nun die Darstellung wiederum die für den Konzern gefundenen Ergebnisse ableiten (die ihrerseits bereits aus den Grundsätzen zur Wissenszurechnung innerhalb der juristischen Person hergeleitet wurden), um Grundsätze für die Wissenszurechnung innerhalb von nicht-konzernierten Unternehmensverbindungen zu entwickeln, drohte bei jedem Ableitungsschritt entlang der absteigenden unternehmensrechtlichen Verbundenheit die Gefahr von Wertungsfehlern.

Aufgrund dessen besteht hier die Notwendigkeit, zunächst ein allgemeines Konzept der wertenden Wissenszurechnung zu etablieren und zu begründen, welches sich dann unmittelbar auf die verschiedenen arbeitsteiligen Organisationen anwenden lässt. Dazu wird zunächst das bestehende Konzept der „pflichtenbasierten“ wertenden Wissenszurechnung innerhalb der juristischen Person dargestellt und es werden dessen erhebliche Schwächen aufgezeigt. Ausgehend von diesem Konzept und der darauf fußenden Kritik wird im Anschluss das allgemeine wertende Wissenszurechnungskonzept für arbeitsteilige Organisationen entwickelt. Ziel ist es dabei, ein allgemeines Wis-

senszurechnungskonzept zu schaffen, das sowohl in Bezug auf die verschiedenen Formen arbeitsteiliger Organisation als auch in Bezug auf die unterschiedlichen situativen Kontexte, in denen Wissen rechtserheblich werden kann, ausreichend wertungsoffen ist. Im Ergebnis soll das hier zu konzeptualisierende allgemeine wertende Wissenszurechnungskonzept somit einerseits ein dogmatisches Fundament der wertenden Wissenszurechnung anbieten und andererseits auch eine praktische Lösungshilfe bei der Frage nach der Wissenszurechnung in beliebigen arbeitsteiligen Organisationen darstellen.

Dieses allgemeine wertende Wissenszurechnungskonzept soll im Anschluss auf die arbeitsteilige Organisation der juristischen Person unter besonderer Berücksichtigung der Kapitalgesellschaft, des Konzerns und der nicht-konzernierten Unternehmensverbindung auf vertraglicher Grundlage, wie etwa dem Franchising oder im Rahmen der Just-in-time-Produktion, angewendet werden. Diese Organisationsformen wurden exemplarisch ausgewählt, da sie zum einen von hoher praktischer Relevanz im Rahmen der Arbeitsteilung sind (insbesondere die nicht-konzernierten Unternehmensverbindungen im Rahmen der modernen Wirtschaft gewinnen immer stärker an Bedeutung) und sich zum anderen anhand dieser Organisationsformen allgemeine Wertungen im Recht der arbeitsteiligen Organisation aufzeigen lassen. Hierbei sei besonders auf die absteigende unternehmensrechtliche Verbundenheit von der Kapitalgesellschaft über den Konzernverbund bis zur nicht-konzernierten Unternehmensverbindung hingedeutet, die sich auch im Rahmen der wertenden Wissenszurechnung wiederfinden wird.

Der weite Rahmen der vorliegenden Arbeit, der im Hinblick auf die wertende Wissenszurechnung gezogen wird, macht gleichsam auch eine Begrenzung dieser Arbeit in Randbereichen notwendig.

Von dieser Begrenzung betroffen sind zunächst von der wertenden Wissenszurechnung verschiedene Formen der Zurechnung von Kenntnis innerhalb arbeitsteiliger Organisationen. So kann zwar beispielsweise auch eine beliebige Person für eine juristische Person, eine Tochtergesellschaft für die Muttergesellschaft oder ein Franchisenehmer für den Franchisegeber als gewillkürter Stellvertreter auftreten, sodass auch das Wissen dieses Stellvertreters nach § 166 Abs. 1 BGB zugerechnet wird, jedoch ergeben sich hier nur wenige Unterschiede im Vergleich zu anderen Vertretungskonstellationen nach § 164 BGB.<sup>1</sup> Aus diesem Grund wird namentlich die Wissenszurechnung bei gewillkürter Stellvertretung nicht vertieft thematisiert, wobei nichtsdestotrotz beleuchtet werden muss, welche Qualität das Handeln eines Geschäftsführungsorgans für die juristische Person hat und ob dort nicht auch auf § 166 Abs. 1 BGB zurückgegriffen werden kann. Ebenso ist selbst-

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu *Buck*, Wissen und juristische Person, 2001, S. 119 ff.

verständlich auf § 166 BGB einzugehen, wenn nach einer dogmatischen Anknüpfung für die wertende Wissenszurechnung *de lege lata* gesucht wird.

Darüber hinaus müssen inhaltliche Eingrenzungen insbesondere im vierten Teil dieser Arbeit vorgenommen werden: Hier wird sich die Übertragung und Anwendung des zuvor entwickelten allgemeinen wertenden Wissenszurechnungskonzepts auf die juristische Person des Privatrechts sowie konzernierte und nicht-konzernierte Unternehmensverbindungen mit vertraglicher Grundlage beschränken. Auch wenn sich die Fragen der Wissenszurechnung auch bei allen anderen Formen arbeitsteiliger Organisation stellen, sodass genauso nach der Wissenszurechnung innerhalb juristischer Personen des öffentlichen Rechts, innerhalb von Personengesellschaften oder innerhalb des Unternehmens eines Einzelkaufmanns mit verschiedenen Arbeitnehmern, Stellvertretern, Prokuristen etc. gefragt werden kann, müssen im Rahmen der vorliegenden Darstellung Sonderfragen dieser Gesellschaftsformen außer Betracht bleiben. Selbstverständlich lassen sich jedoch die Grundsätze der allgemeinen wertenden Wissenszurechnung auch auf andere Formen arbeitsteiliger Organisation übertragen, wobei dort auf die jeweiligen Spezifika dieser Organisationsformen gesondert einzugehen ist. Insbesondere die Übertragung des allgemeinen wertenden Wissenszurechnungskonzepts etwa im Bereich von Personenhandelsgesellschaften oder Unternehmen von Einzelkaufleuten mit verschiedenen Stellvertretern muss daher einer gesonderten Veröffentlichung vorbehalten bleiben.<sup>2</sup>

Darüber hinaus kann vor allem im Rahmen der Unternehmensverbindungen (und hier insbesondere bei den nicht-konzernierten Unternehmensverbindungen) nicht auf alle möglichen Gestaltungsformen eingegangen werden. Die vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten sind hier schlichtweg überwältigend und nahezu grenzenlos, sodass sich die Darstellung dort auf typische Verbundkonstellationen und Vertragsgestaltungen beschränken und teilweise beispielhaft bleiben muss.

Um den roten Faden dieser Darstellung nicht zu verlieren, beschränkt sich die vorliegende Arbeit zuweilen darauf, auf Verbindungslinien zu anderen Rechtsgebieten hinzuweisen. Solche Verbindungslinien lassen sich etwa zum Datenschutzrecht oder auch in das Straf(prozess)recht ziehen. Auf eine umfassende Abhandlung wird verzichtet, sofern diese die weitere Argumentation nicht (oder nur in Randbereichen) vorantreiben würde. Die abschließende Betrachtung dieser Verbindungslinien soll einer gesonderten Veröffentlichung vorbehalten bleiben.

---

<sup>2</sup> Vgl. zur Wissenszurechnung innerhalb von Personengesellschaften den Exkurs im Rahmen der Wissenszurechnung bei vertraglichen Gleichordnungskonzernen, §11 D.II.2.b); vgl. zur Wissenszurechnung in Betrieben von Einzelkaufleuten *Seidel*, ZIP 2020, 1506, passim.



Gleichsam gebietet es der Umfang dieser Arbeit, Probleme und Gedanken, die an verschiedenen Stellen dargestellt und analysiert werden können, an einer Stelle konzentriert zu besprechen und im weiteren Verlauf nur auf die dort gefundenen Ergebnisse zu verweisen.

# Sachregister

- Absatzmittler 330
- Absolute Wissenszurechnung 53–56
- AG-Konzern 238, 258–260, 262–265
  - faktischer Konzern 255, 263–265, 273, 282
  - Vertragskonzern 254 f., 262 f., 281 f.
- Allgemeine wertende Wissenszurechnung 89–166
  - Anwendungsbereich 90–95, 233 f., 239 f., 333–335
  - Beweislastverteilung 105–108
  - dogmatische Verankerung 125–166
  - Entwicklung 90–109
  - hinreichende Organisationsdichte 91–94, 308 f., 334
  - horizontale Zurechnung 96
  - Kontextabhängigkeit 102 f.
  - Möglichkeit der Wissensorganisation 103 f.
  - Teilwissen 98
  - vertikale Zurechnung 96
  - wertungsmäßige Korrektur 99–105
  - wissensnormabhängige Grenzen 102 f.
  - wissensnormunabhängige Grenzen 103–105
  - Wissenszusammenrechnung 98
  - Zumutbarkeit der Wissensorganisation 104 f.
  - Zurechnungsgrund 117–125
  - Zurechnungsobjekt 97
  - Zurechnungsreichweite 110 f.
  - Zweistufigkeit 90
- Annexkompetenz 262, 267–270
- Arbeitsteilige Organisation 29 f., 34–37, 90–93, 234 f.
  - hinreichende Organisationsdichte 91–94, 165, 308 f., 334
  - Konzern 234 f.
  - Nicht-konzernierte Unternehmensverbindung 317–321
  - Nutzen 29 f.
- Arbeitsteilung 29, 91, 145, 331; *siehe auch* arbeitsteilige Organisation
- Aufsichtsrat 199–210
  - Kollegialorgan 201–203
  - Kündigung von Vorstandsmitgliedern 207–209
  - Passivvertretung 202
  - Personalkompetenz 199 f.
  - Treuepflicht 204
  - Verschwiegenheitspflicht 209 f.
  - Wissensweitergabe 204–207
- Auskunftsanspruch 219, 249–270, 338–346
  - GmbH 265–270
  - mitgliedschaftliche Treuepflicht 252
  - Qualitätssicherungsvereinbarung 338–339
  - Treu und Glauben 250, 342–346
  - Unternehmensvertrag 251 f.
  - Vereinbarung 249 f.
- Auskunftsverweigerungsanspruch, GmbH 265 f.
- Außerrechtsgeschäftlicher Verkehr 41 f., 61, 119, 121–124, 154 f.
- Austauschvertrag 30, 326–332
- Beweislastverteilung 105–108
- BGB-Gesellschaft 242, 302 f., 305–314, 322–326
  - Förderpflicht 325
  - Gelegenheitsgesellschaft 323
  - gemeinsamer Zweck 323
  - Wissenszurechnung 307–314
- Big Data 76, 184–186, 198, 290
- Billiges Ermessen 362 f.
- Business Judgement Rule 79–85, 194–198
  - Wissensorganisationspflicht 79–82, 83 f.
- Cash-Pool 249
- Chinese Walls 119 f., 179–183

- Einrichtungspflicht 181–183
- Wall Crossings 182 f.
- Culpa in Contrahendo 71 f., 122
  
- Datenschutzrecht 170 f., 270, 285, 369
- Dauerschuldverhältnis 30, 332
- Direktionsrecht 227 f., 313, 362
- Dogmatische Verankerung der Wissenszurechnung 125–166
  - vertikale Wissenszurechnung 225–227
  - Analogiemöglichkeiten 133–149
  - gesetzesübersteigende Rechtsfortbildung 149–156
  - lex ferenda 161–165
  - Rechtsfortbildung, *siehe* Rechtsfortbildung
  - Regelungslücke 131–133
- Dokumentations- und Archivierungspflichten 68, 74 f., 172
- Doppelmandat 178, 188–190, 220, 292–300
  - Konzern 292–300
  - Verschwiegenheitspflicht 295–299
  
- EDV-Vernetzung 329 f., 349–353
- Einmann-Tochtergesellschaft 234 f.
- Einzelkaufmann 9, 55, 93, 120, 149
- Erfolgshaftung 196
- Erfüllungsgehilfe 143–145, 155
- Erweiterte Wissensverantwortung, Grundsatz der 95, 186, 239
- Ex-ante-Perspektive 84 f., 197
  
- Franchisebeirat 371–375
  - Berichtspflicht 372
  - Gestaltung 372 f.
  - Zweck 371 f.
- Franchisehandbuch 341, 361 f.
- Franchisevertrag 326–328
  - Austauschvertrag 326–328
  - Geschäftsbesorgungsvertrag 327
  - Interessenwahrnehmungsvertrag 327
  - Lizenzvertrag 327
  - Mischvertrag 327
- Franchising 320 f., 326–328, 363–375
  - Beirat, *siehe* Franchisebeirat
  - Betriebsführungspflicht 328
  - Informationsanspruch 340 f.
  - Konzern 331
  - Partnerschafts~ 331
  
- Repräsentantenrechtsprechung 357–360
- Risikosteuerung 320 f.
- Subordinations~ 330 f.
- Systempartner 374
- Vertrag mit Schutzwirkung 363–370
  - wirtschaftliche Bedeutung 320 f.
  - Zusatz zum Systemnamen 360
- Funktionale Einheit (Konzern) 278–300
  - intensive Beherrschung 283–287
  - Gemeinsames Informationssystem 289 f.
  - Doppelmandat 292–300
  - Gemeinsamer Marktauftritt 290–292
  - Outsourcing 287–289
  - Veranlassung 281–283
  
- Gelegenheitsgesellschaft 323, 346 f.
- Geschäftsgeheimnis 336, 343
- Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), *siehe* BGB-Gesellschaft
- Gesellschafterversammlung 210–216, 267 f.
  - Kenntnis vom Kündigungsgrund 214–216
  - Treuepflicht 214
  - Vertretungsbefugnis 211 f.
  - Wissenszurechnung 213–216
- Gesetzgebungshistorie von §§ 166 und 278 BGB 141–146
- Gleichordnungskonzern 242, 301–315
  - einheitliche Leitung 302–304
  - faktisch 303 f., 304 f.
  - Koordinierungsorgan, -gesellschaft 303, 314
  - Treuepflicht 306 f.
  - vertraglich 302 f., 305–315
  - Wissenszurechnung 304–315
- Gleichstellung 118–121, 153 f.
- GmbH-Konzern 255, 259, 265–270, 273, 281 f.
  
- Handelsvertreter 330
- Handlungsakzessorisches Wissen 177, 189 f., 192, 293
- Hauptversammlung 210 f.
- Hindsight bias 82, 84, 194
- Hühnerpestentscheidung 106
  
- Industrie 4.0 319, 351–353

- Informationsanspruch 253, 335, 338–346;  
*siehe auch* Auskunftsanspruch  
 – Qualitätssicherungsvereinbarung 338 f.  
 – Treu und Glauben 342–344
- Informationsnutzungsbestimmung 275 f.
- Informationsoffenbarungsbefugnis, *siehe*  
 Informationsweitergabeberechtigung
- Informationsweitergabe, freiwillig 271–  
 278, 346
- Informationsweitergabeberechtigung 272,  
 336–338
- Informationsweiterleitungskompetenz 297
- Insiderinformationen 75, 182, 191
- Interessenkonflikt 180–182, 214, 267 f.
- Interorganzurechnung 211, 216–225  
 – AG 218 f.  
 – Berufung auf Nichtwissen 224 f.  
 – GmbH 219 f.  
 – Interorganwissensorganisation 223 f.  
 – Verschwiegenheitspflicht 217–220  
 – Wissensorganisationspflicht 220 f.
- Just-in-time-Produktion 319, 329, 338–340,  
 349–353
- Karlsruher Forum 1994 57 f.
- Kennenkönnen, *siehe* Wissenkönnen
- Kennenmüssen, *siehe* Wissenmüssen
- Kenntnis, *siehe* Wissen
- Kommissionsagent 330
- Konzern 233–315  
 – AG-Konzern, *siehe* AG-Konzern  
 – Einmann-Tochtergesellschaft, *siehe*  
 Einmann-Tochtergesellschaft  
 – erweiterte Konzernverantwortung,  
 Grundsatz der 239 f.  
 – funktionale Einheit 235–238, 247,  
 278–300  
 – Gleichordnungskonzern, *siehe* Gleich-  
 ordnungskonzern  
 – GmbH-Konzern, *siehe* GmbH-Konzern  
 – Informationsfluss, Beherrschbar-  
 keit 246 f., 248–278  
 – Nachteilsausgleichspflicht 276  
 – rechtliche Vielheit 235–238  
 – Strukturen 238 f.  
 – Trennungsprinzip 240–246  
 – Unterordnungskonzern, *siehe* Unter-  
 ordnungskonzern  
 – Veranlassung 253–256  
 – Vertragskonzern, *siehe* Vertragskonzern  
 – Weisungsrecht 278 f.
- Konzernleitungspflicht 245, 257–260,  
 278–281, 283
- Konzernproblematik 235–238
- Koordinative Kooperation 318 f.
- Kündigungsgrund, Kenntnis vom 207–209,  
 214–216
- Lean Production 319
- Leistungsverantwortung des Vorstands 64
- Level Playing Field 159
- Lieferkette, *siehe* Produktionskette
- M2M-Kommunikation 351–353
- MaComp 181
- Mitbestimmung 199–201, 211, 294
- Moralisches Unwerturteil 62, 102
- Nemo-tenetur-Grundsatz 173–177
- Neolithische Revolution 29
- Nicht-konzernierte Unternehmens-  
 verbindung 317–376  
 – Auftreten als Repräsentant 355–360  
 – Begriffsbestimmung 317–320  
 – gemeinsames Informationssystem 349–  
 353  
 – Informationsanspruch 338–346  
 – Informationsfluss, Beherrschbarkeit  
 335–348  
 – intensive Verbundenheit 361–363  
 – Offenbarungsbefugnis 336–338  
 – Verschwiegenheitspflicht 336–338  
 – Vertragstypologie 321–333  
 – Wissenszurechnung 333–376  
 – Zumutbarkeit der Wissensorganisation  
 348–375
- Normenvertrag 328 f.
- Organhaftung 163, 193
- Organisationsdichte, hinreichende 91–94,  
 165
- Organisationsvertrag 322–326, 330
- Organisatorische Trennlinien, *siehe*  
 Chinese Walls
- Organtheorie 43–46
- Organwissen 187–225  
 – Aufsichtsrat 199–210  
 – Gesellschafterversammlung 210–216

- Hauptversammlung 210 f.
- Interorganzurechnung 211, 216–225
- Leitungsorgan 187–198
- überwachendes Organ 199–210
- Outsourcing 271, 287–289
  
- Passivvertretung 55, 149 f., 193, 202, 311 f.
- Personengesellschaft 307–314
  - Gesellschafterwissen 309–313
  - Intraorganwissensorganisation 311 f.
  - vertikale Wissenszurechnung 313 f.
  - Wissenszurechnung 308–314
- Pflichtenbasierte wertende Wissenszurechnung 57–63
  - Gemeinde-Entscheidung 56
  - Kritik 86–88, 116 f.
  - Wissensorganisationspflichten 59 f.
- Privat erlangtes Wissen 177–179, 229
- Produktionskette 323, 328–330
- Produktionsnetzwerk, *siehe* Produktionskette
  
- Qualitätssicherungsvereinbarung 324 f., 329, 338 f.
- Quasi-Organ 255
  
- Rahmenvertrag 322–324, 328 f.
  - Normenvertrag, *siehe* Normenvertrag
- Recht auf Vergessen 20–22
- Rechtsfortbildung 126–133
  - contra legem 129 f., 156–160
  - gesetzesimmanent 126 f.
  - gesetzesübersteigend 127–129, 149–156
  - Rücksicht auf die Bedürfnisse des Rechtsverkehrs 154–156
  - Rücksicht auf ein rechtsethisches Prinzip 150–154
- Reportinghierarchie 228, 247, 314
- Repräsentant 347, 355–360
- Repräsentantenrechtsprechung 111, 356–360
- Repräsentationsprinzip (§ 166 BGB) 142 f.
- Risikoverteilung 123–125, 150–153
  - Beherrschbarkeit 123
  - Nutzen 123
- Risque-profit-Theorie 107
  
- Schwestergesellschaft 270 f.
- Servicegesellschaft 271
  
- Smart Knowledge Organisation 185 f.
- Speicherbegrenzung, Grundsatz der 170
- Subordinative Kooperation 318
- Systempartner, Franchising 374
  
- Teilwissen 98
- Treu und Glauben 342–346
  - Informationsanspruch aus ~ 342–344
- Treuepflicht 173, 178, 214, 222, 336
  - Arbeitnehmer 229 f.
  
- Übernahmeversuch Porsche/VW 200, 234
- Unternehmensorganisationspflicht 64 f., 81, 151
- Unterordnungskonzern 248–301, 331
  - Auskunftsanspruch 249–253
  - Informationsfluss, Beherrschbarkeit 248–278
  
- Verantwortungserweiterung 95, 237
- Verantwortungsprinzip 95, 99
- Verkehrsschutz 243
- Verkehrssicherungspflichten 59, 67 f., 100 f.
- Verrichtungsgehilfe 115, 151
- Verschuldenszurechnung 151, 155
- Verschwiegenheitspflicht 188–190, 209 f., 217–220, 295–299, 336–338
  - Dispensierung ex ante 297 f.
  - Dispensierung ex post 298
  - Doppelmandatsträger 295–299
  - vs. Offenbarungsbefugnis 336–338
- Versicherungskonsortium 346 f.
- Vertikale Wissenszurechnung 225–230, 313 f.
  - dogmatische Anknüpfung 225–227
  - Personengesellschaft 313 f.
  - privat erlangtes Wissen 229
  - Zugriff auf Mitarbeiterwissen 227 f.
  - Zurechnungsgrenzen 228–230
- Vertrag mit Schutzwirkung 363–371
  - Auskunftsanspruch 370
  - Franchising 365–368
  - Rechtsfolge 367–370
  - Rechtsgrundlage 364 f.
  - Wissensorganisation 368–370
- Vertragshändler 330
- Vertragskonzern 244–246, 251 f., 254 f.
- Vertrauensschutz 121 f., 153 f.
- Vertraulichkeitsbereiche 180

- Vertretertheorie 43–46  
 Vertretungsbefugnis 191–194  
 Vertriebssystem 319
- Weisungserteilung, Unterlassung der  
 ~ 286 f.
- Weisungsrecht, Arbeitgeber, *siehe*  
 Direktionsrecht
- Weisungsrecht, GmbH 267–270, 281 f.  
 Weisungsrecht, Vertragskonzern 296
- Wertende Wissenszurechnung 57–63,  
 89–166
- Chinese Walls, *siehe* Chinese Walls
  - juristische Person 169–231
  - Konzern 233–315
  - nicht-konzernierte Unternehmens-  
 verbindung 333–376
  - Organwissen 187–225
  - Personengesellschaft 307–314
  - persönliche Grenzen 173–179
  - technische Grenzen 184–186
  - vertikale Zurechnung, *siehe* vertikale  
 Wissenszurechnung
  - zeitliche Grenzen 170–173
- Wertpapierdienstleistungsunterneh-  
 men 180 f.
- Wissen 17–28
- biologisch-zerebral 21
  - Definition 17–23
  - Grad der Sicherheit 18–20
  - Minderes Wissen 23
  - Rechtserheblichkeit 23–26
- Wissenkönnen 27 f.
- Wissenmüssen 26 f.
- Wissensnorm 17
- Wissensorganisation 63–85
- Angemessenheit 77 f.
  - Aufsichtsrat 66
  - Ausgestaltung 73–78
  - Außenverhältnis 66–73, 82–85
  - äußere Bedingungen 73–76
  - horizontal 192
  - Innenverhältnis 64–66, 79–82
  - innere Bedingungen 76
  - organisationseinheitsübergreifend 78
  - vertikal 227 f.
  - Vertrag mit Schutzwirkung 368–370
  - Vorstand 64–66
- Wissensorganisationsobliegenheit 69–73,  
 82–85
- Wissensorganisationspflicht 59 f., 63–73,  
 73 f.; *siehe auch* Wissensorganisations-  
 obliegenheit
- Business Judgement Rule 79–82, 83 f.
  - Rechtsfolgen bei Pflichtverletzung 70–  
 72, 78–85
  - spezielle 72 f.
- Wissensvertretung 346 f.
- unternehmensübergreifend 346 f.
- Wissenszersplitterung 165
- Wissenszurechnung 39 f., 41–50; *siehe*  
*auch* Absolute Wissenszurechnung;  
 Allgemeine wertende Wissenszurech-  
 nung; Wertende Wissenszurechnung
- außerrechtsgeschäftlicher Verkehr 119,  
 121
  - Bevollmächtigter 41 f.
  - dogmatische Verankerung 125–166
  - handlungsakzessorisches Wissen 42,  
 49 f., 112 f., 177
  - Kontextabhängigkeit 102 f.
  - Organwissen 42–48
  - pflichtenbasierte wertende 57–63
  - Wissensvertreter 48 f.
  - zum Gesamtaufichtsrat 201–207
  - Zurechnungsgrund 117–125
  - Zweck 32 f., 95
- Wissenszusammenrechnung 98
- Wohl-und-Wehe-Formel 365
- Zumutbarkeit 104 f., 198, 348–375
- Zurechnung 31–37
- Wissen, *siehe* Wissenszurechnung
  - Begrenzung 36 f.
  - Definition 31 f.
  - Fremdzurechnung 32 f.
  - Rechtfertigung 33–37
  - Wissen 39 f.
  - Zweck 32 f.
- Zurechnungsgrund, normativ 117–125
- Gleichstellungsargument 118–121
  - Risikoverteilung 123–125
  - Vertrauensschutz 121 f.